

Steuerrundschau für August 1930

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner

Die am 15. August fällige dritte Vorauszahlung auf die Vermögenssteuer 1930 richtet sich nach dem zuletzt zugestellten Vermögenssteuerbescheid, regelmäßig also dem Vermögenssteuerbescheid für 1929, in dem die Vorauszahlungen für 1930 festgesetzt sind. Der Vermögenssteuer liegt immer noch der Vermögensstand vom 1. Januar 1928 zugrunde, sofern nicht der Steuerpflichtige auf einen späteren Zeitpunkt der Jahre 1928, 1929 oder 1930 Neufeststellung seines Vermögens beantragt hat. Voraussetzung hierfür ist, daß sich das Vermögen gegen früher infolge besonderer Umstände um mehr als den 5. Teil oder um mehr als 100000 RM gemindert hat. Ist eine derartige Neuveranlagung bereits durchgeführt, so wird sie auch für die am 15. August fällige Vorauszahlung maßgebend sein. Ist dagegen bisher lediglich ein Antrag gestellt, der neue Vermögenssteuerbescheid aber noch nicht zugegangen, so bleibt nunmehr nichts anderes übrig, als Stundung eines der Vermögensminderung entsprechenden Teils der fälligen Vorauszahlung aus Billigkeitsgründen zu beantragen.

Am 15. August wird auch die Hälfte der nächsten Aufbringungsleistungen fällig und zwar in Höhe von 6,1 v. T. des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens (erster Teilbetrag für das Rechnungsjahr 1930 gemäß Verordnung vom 1. Juli 1930). Bekanntlich ist die Industriebelastung den Reparationsmächten gegenüber zwar erloschen; die Aufbringungslast soll aber bei der Finanznot des Reichs erst im Laufe der nächsten Jahre allmählich abgebaut werden.

Daß steuerfreie Zwischenhandelsumsätze auch bei Werklieferungen möglich sind, hat der Reichsfinanzhof in neuerer Zeit wiederholt anerkannt. Voraussetzung für einen steuerfreien Zwischenhandelsumsatz ist, daß der Gewerbetreibende an den betreffenden Gegenständen, die ihm von dritter Seite geliefert sein müssen, den Besitz lediglich zum Zwecke ihrer Weiterbeförderung an den Kunden erlangt. Muß dagegen z. B. der Handwerker die betreffenden Gegenstände einbauen oder dgl., also Handlungen mit ihnen vornehmen, die über eine Beförderung hinausgehen, so tritt Umsatzsteuerpflicht für ihn ein. In manchen Fällen läßt ein Gewerbetreibender die Gegenstände von einem Dritten liefern und auch von diesem einbauen oder sonst anbringen. In diesen Fällen ist nach neuen Entscheidungen (vgl. z. B. Urteil vom 11. April 1930; V A 786/29) die Umsatzsteuerfreiheit für den Gewerbetreibenden, der bei der Anbringung oder dem Einbau der Gegenstände in keiner Weise mitgewirkt hat, anerkannt. Die Steuerbefreiung ist z. B. zugewilligt für Fälle, in denen Fenster durch einen Dritten geliefert und eingesezt sowie auch in Fällen, in denen Schlosserarbeiten von anderer Seite geliefert und eingefügt wurden. Derartige Beispiele von Werklieferungen, die also ebenfalls unter den Begriff des steuerfreien Zwischenhandels fallen können, lassen sich ohne weiteres vermehren.

Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen hat nach amtlichen Verfügungen in der letzten Zeit einen derartigen Umfang erreicht, daß die gesetzmäßige Durchführung der Sozialversicherung gefährdet wird. Die Strafverfolgungsbehörden sind bereits in Preußen angewiesen, die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen wirksamer zu bekämpfen. Auch bei Zahlungsschwierigkeiten muß der Arbeitgeber von den ausgezahlten Gehalts- und Lohnbeträgen stets die Sozialversicherungsbeiträge einbehalten. Nur wenn der Arbeitgeber einen so geringen Geldbetrag zur Lohnzahlung zur Verfügung hat, daß dieser gerade für den notdürftigen Unterhalt der Arbeitnehmer reicht, darf er von der Einbehaltung der Sozialversicherungsbeiträge absehen und den Teillohn voll auszahlen, weil in einem solchen Falle der Not-

stand der Arbeiter dem Anspruch der Kasse vorgeht (Urteil des Kammergerichts vom 20. Dezember 1928; IV S. 206/28).

Über die Zulässigkeit eines Verlustabzuges aus 1928 bei der Einkommensteuerveranlagung 1929 treten bei den Steuerpflichtigen vielfach Zweifel auf. Zu beachten ist vor allem, daß nur ein für 1928 unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften buchmäßig ausgewiesener (vereinfachte Buchführung genügt!) Jahresverlust abzugsfähig ist. Waren die Privatentnahmen über Unkosten verbucht und ergab sich bei ihrer Hinzurechnung für 1928 steuerlich ein Gewinn, so liegt ein vom Einkommen des Jahres 1929 absehbare Verlust nicht vor. Lediglich wenn die Privatentnahmen 1928, wie es den steuerlichen Vorschriften entspricht, unmittelbar über Kapitalkonto oder über Privatkonto verbucht wurden, ist der buchmäßig für 1928 ausgewiesene Verlust auch steuerlich als ein solcher vom Finanzamt anzuerkennen. Auf die übrigen Voraussetzungen des Verlustabzuges wurde in Nr. 24 der Uhrmacher-Woche S. 457 näher eingegangen.

Bei den gegenwärtigen Einkommensteuer-Veranlagungen sind manche Steuerpflichtige dadurch überrascht, daß das Finanzamt ihnen die Erstattung von Steuerabzugsbeträgen vom Kapitalertrage — nicht ganz zutreffend meist Kapitalertragssteuer genannt — verweigert, die ihnen von Dividenden, Zinsen od. dgl. seitens der Bank, des Schuldners usw. einbehalten sind. Der Steuerabzug vom Kapitalertrage wird nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nur erstattet, wenn die Roheinnahmen, nicht etwa das Reineinkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 1300 RM im Jahre betragen haben; dieser Freibetrag erhöht sich lediglich nach der Anzahl der etwa vorhandenen Familienangehörigen um wenige hundert RM. Die Folge ist, daß zwar Kapitalrentner, deren Roheinnahmen im wesentlichen Reineinkommen bildet, Erstattung des Steuerabzuges vom Kapitalertrage bei geringem Einkommen durchsetzen können. Der Gewerbetreibende, Landwirt, Hausbesitzer od. dgl. kann aber selbst dann, wenn er einen Verlust gehabt hat, Erstattung meist nicht erreichen, weil seine Roheinnahmen 1300 RM überschritten haben. Mit Recht wird diese Rechtslage, die übrigens auch dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes nicht entspricht, als unbillig empfunden. Es erscheint erforderlich, daß das Gesetz in der Weise geändert wird, daß die Höhe des Reineinkommens und nicht der Roheinnahmen entscheidet. Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß eine Erstattung von Kapitalertragssteuer auch nur stattfindet, wenn es sich um Beträge von mindestens 20 RM jährlich handelt.

Für weite Kreise des Mittelstandes von Interesse ist eine neue Entscheidung des Reichsfinanzhofs, wonach die Ehefrau auch dann von der Lohnsteuer nicht betroffen wird, wenn sie für ihre Tätigkeit im Betriebe des Mannes kraft ausdrücklicher Vereinbarung regelmäßig Gehalt, Lohn od. dgl. bezieht. Der Reichsfinanzhof hat sich in dieser Hinsicht mit der Auffassung des pr. Obergerichtes ausdrücklich in Widerspruch gesetzt, das die Abzugsfähigkeit des vom Betriebsinhaber mit seiner Ehefrau ausdrücklich vereinbarten Gehalts mit gewissen Einschränkungen anerkennt. Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs ist zunächst nur für die Einkommensteuer und nicht auch für die Gewerbesteuer der Länder von Bedeutung. Immerhin muß damit gerechnet werden, daß die Gewerbesteuerbehörden künftig größere Schwierigkeiten bei der Absezung von Gehaltsbezügen der Ehefrau machen werden. Den Steuerpflichtigen wird hier nichts anderes übrig bleiben, als Rechtsmittel einzulegen. Voraussichtlich wird das Obergericht bald Gelegenheit nehmen, sich mit der Auffassung des Reichsfinanzhofs auseinanderzusetzen.

Uhrmacher!

Berücksichtigt bei Einkäufen diejenigen Firmen, die sich treu an die Gepflogenheiten unseres Faches halten!

Nr. 32. 1930 · Die Uhrmacher-Woche 607